

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	7 (1891)
Heft:	5
Rubrik:	Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Weise gegen Uebervortheilungen durch die Agenten zu schützen, oder auch nur für die Arbeitgeber eine Zusammenstellung der in vier verschiedenen Gesetzen zerstreut enthaltenen Vorschriften auszuarbeiten; ja, man darf wohl sagen, daß ein Handwerksmeister, der seinem Geschäft gehörig nachgehen will, die Zeit nicht besitzt, um in allen bezüglichen Bänden die ihm geltenden Artikel herauszusuchen und zu studiren. Es ist hier vorgenommen, daß beim Unglücksfalle eines Gesellen, dem überdies noch vom Gerichte theilsweise Mitschuld an der Verlezung gesprochen wurde, der Meister trotz coulante Prämienzahlung zwei Prozesse, einen gegen die Versicherungsgesellschaft und den andern gegen den Arbeiter, beide verlor und außer beträchtlichen Prozeßkosten noch über Fr. 2000 Mehrzahlung zu leisten hatte. Verliert ferner der Arbeiter, so kann er auf Staatskosten bis an das Bundesgericht gelangen; dem Meister aber, dem das Geld vorher ausgeht, hilft Niemand seine Rechte zu wahren.

Drittens verlangt das Gesetz gar nichts vom Arbeiter, weder einen Beitrag an die Prämien, sofern er nicht will, noch irgend welche Vorschrift, sich sogar den gerechten Bedingungen jeder Versicherungsanstalt, wie die Verpflichtungen zu jederzeitiger Stellung vor dem Gesellschaftsarzte, Befolgung gewisser ärztlicher Anordnungen, Verhalten während der Verpflegung u. s. w. zu unterziehen. Auch macht jede, auch die coulanteste Versicherungsgesellschaft — und die zukünftige eidgenössische wird dies auch verlangen müssen — viel mehr Ausnahmen bei Entschädigungszahlungen, als das eidg. Haftpflichtgesetz enthält. Eine vorherige Besprechung mit Versicherungsmännern und Aufnahme bezüglicher Artikel in das Haftpflichtgesetz wäre denn doch am Platze gewesen!

Diefe Verantwortlichkeit des beitragsleistenden Handwerksmeisters der Gesellschaft einerseits und dem Arbeiter anderseits gegenüber ist ungerecht und ein schwerer Schlag für das inländische Gewerbeleben. Derjenige, der die Entschädigung erhält, er selbst und nicht eine Dritte, sollte mit den Versicherungsgesellschaften verkehren; er selbst sollte verantwortlich sein, wenn die Gesellschaft alte Fehler, Betrunkenheit, Lebenswandelkrankheiten &c. konstatiert und hiefür nichts bezahlt; er selbst sollte auch sich um den Erhalt der Entschädigung bei Demjenigen, der die Prämien eingestrichen hat, bemühen und verpflichtet sein, Alles zu thun, was die Versicherungsgesellschaft verlangt, mit einziger Ausnahme der vollen Prämienzahlung, an die dann auch jeder Arbeitgeber gerne einen verhältnismäßigen Beitrag leisten wird.

Sollte für die zu gründende eidg. Unfallversicherungsanstalt dieser Grundtag nicht zur Geltung kommen, so ist der Hauptzweck dieser Anstalt nicht erreicht und wäre in diesem Falle vorzuziehen, keinen Beitritt obligatorisch zu erklären und den schweizerischen Innungsverbänden wenigstens zu überlassen, selbst mit der Zeit eigene Versicherungskassen zu gründen. Wir erklären deshalb jetzt schon des Bestimmtesten, daß die Berücksichtigung unseres Punkt 7 bei uns von Entscheid über Zustimmung oder Ablehnung der neu zu schaffenden Institution sein wird!

Möge ein guter Stern über dieser Schöpfung walten!

Mit freundiggenössischem Gruß

Im Namen des Handwerksmeistervereins
von St. Gallen,

Der Vizepräsident:

R. Schoop.

Der Aktuar:

Hoh. Kreis.

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Offiz. Mittheilung des Sekretariats vom 27. April 1891.)

Der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins hat in seiner am 26. April in Bern stattgefundenen Sitzung die Delegirtenversammlung in Bern auf Sonntag den 7. Juni

festgesetzt. An derselben ist außer der Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte die Wahl des Vorortes und des Zentralvorstandes auf die neue Amtsperiode 1891/94 zu treffen und der Bericht einer Kommission von Sachverständigen über die gleichzeitig stattfindende Lehrlingsarbeitsausstellung entgegen zu nehmen. Das Haupttrikandum wird ein Referat des Herrn Ständerath Lienhard in Bern über Kranken- und Unfallversicherung bilden.

Im Weiteren besprach der Zentralvorstand die Bezeichnung von Vertretern der Gewerbe zur Konferenz mit den eidgen. Abgeordneten für die Handelsvertragsunterhandlungen. Das Sekretariat wurde ferner beauftragt, in einer gedruckten Auseinandersetzung die Gewerbetreibenden auf die Folgen des eidgen. Betriebs- und Konkursgesetzes für die im Handelsregister eingetragenen aufmerksam zu machen und für die mit Rücksicht hierauf nothwendigen Verbesserungen im Kreditwesen die geeigneten Mittel vorzuschlagen.

In einer gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Organisationskomitee der schweiz. Lehrlingsarbeitsausstellung in Bern, welche vom 31. Mai bis 20. Juni dauern soll, nahm der Zentralvorstand die Berichte der einzelnen Kommissionen über den Stand der Vorbereitungen entgegen. Der verfügbare Raum wird nur für diejenigen Probearbeiten hinreichen, welche mit einer 1. Note ausgezeichnet werden. Das Sekretariat erhielt den Auftrag zur Ausfertigung einer kartographischen Darstellung der Entwicklung und des heutigen Bestandes des Lehrlingsprüfungswesens in der Schweiz. In die Kommission von Sachverständigen zur Berichterstattung, deren Obliegenheiten festgestellt wurden, wählte der Zentralvorstand die Herren Wild, Museumsdirektor in St. Gallen (Präsident), Großerath Troyler in Luzern, Boos-Jegher in Niederschaffhausen, Blom, Direktor des Gewerbemuseums in Bern, und Genoud, Direktor des Gewerbemuseums in Freiburg. Nach den Verhandlungen wurden noch die Ausstellungsräume im neuen Bundesverwaltungsgebäude an der Inselgasse besichtigt.

N.B. Das in mehreren Blättern, erschienene Telegramm aus Zürich, datirt den 25. April, der Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins habe einstimmig beschlossen, die Feier des 1. Mai nicht anerkennen zu wollen, beruht auf einem Irrthum. Die Delegirtenversammlung der stadt-zürcherischen Handwerksmeistervereine hat einen bezüglichen Beschluß gefaßt.

Verschiedenes.

Schweiz. Ausstellung prämirter Lehrlingsarbeiten in Bern. An der letzten Sitzung der Gesamt-Ausstellungskommission legte Herr Wetli folgendes Budget für Installation und Dekoration vor: Schreinerarbeit 455 Fr., Gärtner 200 Fr., Tapezierarbeiten 500 Fr., Dekorationen 300 Fr., Unvorhergesehenes 150 Fr.; total 1605 Fr. Die Herren Gysin und Schenk erläuterten, wie sie sich die Dekorationen zu gestalten gedenken. Ihre Vorschläge und das Budget des Installations- und Dekorationskomites wurden gutgeheißen. Das Finanzkomitee hat sich in seine Arbeiten folgendermaßen getheilt: Kasse: Herr Architekt Lutstorf; Inkasso und Aufsicht: Herren Küenzi und Stauffer; Publikationen und Reklame: Herren Demme und Büchler. Der Eintrittspreis ist auf 50 Cts. festgesetzt; während der letzten 14 Tage wird der Eintrittspreis je Sonntags und Dienstags auf 20 Cts. reduziert. Subventionen sind bis dato folgende eingelangt: Regierung vorläufig 1000 Fr., Gemeinde 600 Fr., Bürgerrat 200 Fr., Kunst zu Schuhmachern 30 Fr., Kunst zu Mohren 30 Fr. Die Ausstellung findet vom 31. Mai bis und mit 21. Juni im Plainpied des neuen Bundesrathauses statt.

Ledermesse in Zürich. An der diesjährigen Ledermesse, welche sehr lebhafte Verkehr aufwies, wurden folgende Preise bezahlt: Sohlleder Fr. 2.60 bis Fr. 3.20 per Kilo, Schmalleder Fr. 3.50 bis Fr. 4. — per Kilo, Wildleder Fr. 3.60